

Antragsteller/in:

Name, Vorname

Unternehmensnummer

Straße, Nr.

Telefon / FAX

PLZ, Wohnort

E-Mail

KreisverwaltungVulkaneifel
Abt. 8 – Landwirtschaft
Mainzer Str. 25
54550 Daun

Telefax: 06592 933-6327
E-Mail: landwirtschaft@vulkaneifel.de

Antrag auf Umwandlung/Pflügen von Dauergrünland gemäß § 16 Abs. 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG) für das Antragsjahr 20__

Ich beantrage für die unten aufgeführte/n Fläche/n eine Genehmigung zur Umwandlung/zum Pflügen von Dauergrünland. Die umzuwandelnde(n) / zu pflügende(n) als auch die zur Neuansaat vorgesehene(n) Ersatzfläche(n) sind dem Agrarförderantrag 20__ entnommen. Im Agrarförderantrag nicht enthaltene Ersatzflächen sind mit dem Zusatz „neu“ zu kennzeichnen.

1. Flächen, für die der Antrag auf Umwandlung/Pflügen von Dauergrünland gestellt wird:

Schlag	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flst-Größe (m ²)	Umwandlungsfläche (m ²)
Gesamtfläche:					

2. Flächen, auf denen die Neuanlage von Dauergrünland vorgenommen wird:

Schlag	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flst-Größe (m ²)	Ersatzfläche (m ²)	Zusatz „Neu“	Unternehmensnummer, wenn Ersatzfläche in einem anderen Betrieb liegt
Gesamtfläche:							

3. Bei gepachteten Flächen, die zur Umwandlung in Dauergrünland beantragt werden, ist die Vorlage der erforderlichen Zustimmungserklärung des Eigentümers erforderlich.

4. Die Flächen sind in einem AUKM-Förderprogramm (EULLa) ja nein

Die Flächen sind nach meiner Kenntnis / in einem

<input type="checkbox"/>	FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet	Fläche lfd. Nr.:	
<input type="checkbox"/>	Wasserschutz-/Überschwemmungsgebiet	Fläche lfd. Nr.:	
<input type="checkbox"/>	Gewässerrandstreifen	Fläche lfd. Nr.:	
<input type="checkbox"/>	Flurbereinigungsverfahren	Fläche lfd. Nr.:	
<input type="checkbox"/>	Ersatzflächen aus einem vorherigen Genehmigungsverfahren	Fläche lfd. Nr.:	
<input type="checkbox"/>	Landschaftselemente auf beantragten Ersatzflächen	Fläche lfd. Nr.:	
<input type="checkbox"/>	Dauergrünland nach dem 01.01.2015 entstanden	Fläche lfd. Nr.:	

Die Landschaftselemente, die sich auf der Ersatzfläche befinden, werden dem Dauergrünlandzuwachs nicht zugerechnet, da bestehende Landschaftselemente bereits vorab als schützenswerter Bestand nicht entfernt werden dürfen und effektiv an dieser Stelle des betroffenen Flurstücks ja auch kein neues Dauergrünland entsteht.

Die Ersatzfläche gilt ab dem ersten Tag der Neuanlage als Dauergrünland und mit der Kulturart 450 anzugeben. Die Ersatzfläche ist ab diesem Zeitpunkt mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre zum Anbau von Gras und anderen Grünfütterpflanzen zu nutzen. Die Ersatzflächen sind in einem eigenen Schlag zu erfassen und zu digitalisieren.

Verpflichtungen und Erklärungen:

Mir ist bekannt, dass

- Dauergrünland nur mit Genehmigung umgewandelt und gepflügt werden darf;
- im Falle des Anlegens einer anderen Fläche mit entsprechender Hektarzahl als Dauergrünland in Rheinland-Pfalz („1:1-Tausch“), die Anlage des Dauergrünlandes bis zum auf die Genehmigung folgenden Abgabetermin für dem Agrarförderantrag durchzuführen ist;
- im Fall des Anlegens einer anderen Fläche mit entsprechender Hektarzahl als Dauergrünland in Rheinland-Pfalz („1:1-Tausch“), diese Fläche abweichend von Artikel 4 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ab dem ersten Tag der Umwandlung als Dauergrünland gilt;
- soweit die für die Anlage von Dauergrünland vorgesehene andere Fläche nicht zu meinem Betrieb gehört, diese Fläche einem Betriebsinhaber gehören muss, der in Bezug auf diese Fläche an dem auf die Genehmigung folgenden Abgabetermin für den Agrarförderantrag den Anforderungen der Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden – „Greening“ (Artikel 43 bis 47 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 unterliegt und diese einzuhalten hat. Flächen eines Betriebes, der an der Kleinerzeugerregelung gemäß Artikel 61 ff der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 teilnimmt oder die Anforderungen gemäß Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft (Ökolandwirt) erfüllt, können nicht für die Anlage von Dauergrünland angegeben werden.
- bei Abnahme des nach Artikel 45 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ermittelten Dauergrünlandverhältnisses in Rheinland-Pfalz um mehr als 5 % im Vergleich zum Referenzanteil und dessen Bekanntgabe im Bundesanzeiger ab dem Tag der Bekanntgabe im Bundesanzeiger keine Genehmigungen mehr erteilt werden und nicht genutzte Genehmigungen enden.

Ich verpflichte mich,

- im Fall des Anlegens einer anderen Fläche mit entsprechender Hektarzahl als Dauergrünland in Rheinland-Pfalz („1:1-Tausch“) und die für die Anlage von Dauergrünland vorgesehene andere Fläche nicht in meinem Eigentum steht, die erforderliche Zustimmung des Eigentümers der Fläche zur Umwandlung der Fläche in Dauergrünland schriftlich vorzulegen;
- im Fall des Anlegens einer anderen Fläche mit entsprechender Hektarzahl als Dauergrünland in Rheinland-Pfalz („1:1-Tausch“) und die für die Anlage von Dauergrünland vorgesehene andere Fläche nicht zu meinem Betrieb gehört, die erforderliche Bereitschaftserklärung des anderen Betriebsinhabers zur Umwandlung dieser Flächen in Dauergrünland schriftlich vorzulegen;
- im Fall des Wechsels des Besitzes oder des Eigentums an einer betroffenen Fläche während der Laufzeit der Verpflichtung nach Artikel 44 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 jeden nachfolgenden Besitzer oder nachfolgenden Eigentümer darüber zu unterrichten, dass und ab wann die neue Dauergrünlandfläche der Verpflichtung nach Artikel 44 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 unterliegt.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller(in)

Anlagen:

- Schlagskizze der umzuwandelnden/zu pflügenden Dauergrünlandfläche
- Ggf. Schlagskizze der Ersatzfläche
- Ggf. Zustimmungserklärung des Flächeneigentümers bei Pachtflächen zum Anlegen von Dauergrünland
- Ggf. Bereitschaftserklärung des anderen Betriebsinhabers (Flächenbewirtschafters) zum Anlegen von Dauergrünland
- Ggf. Begründung, wenn unzumutbare Härte oder Gründe des öffentlichen Interesses geltend gemacht werden
- Ggf. Nachweis der Genehmigung zur Durchführung eines nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtigen Vorhabens bei Änderung einer Fläche in nicht-landwirtschaftliche Nutzung
- Ggf. Kopie der erstatteten Anzeige über die Durchführung eines nach Bauordnungsrecht anzeige- oder sonst mitteilungspflichtigen Vorhabens mit Angaben, wann diese gegenüber der zuständigen Stelle abgegeben worden ist, sowie der Bestätigung, dass die vom Antragsteller zu vertretenden Voraussetzungen vorliegen, damit nach den Vorschriften des Bauordnungsrechts mit der Ausführung begonnen werden darf.
- Ggf. bei Durchführung eines nach § 34 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anzeigepflichtigen Projekts die Kopie der Anzeige des Projektes nach § 34 Absatz 6 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der zuständigen Stelle. Außerdem eine Kopie der Bestätigung, dass das Projekt innerhalb der einzuhaltenden Frist weder durch die zuständige Behörde untersagt worden ist, noch dass diese eine Beschränkung verfügt hat, die die beabsichtigte Nutzung ausschließt, oder dass diese mitgeteilt hat, keine solche Entscheidung zu treffen.